

Bad im Westpark, Sonnen-, Luft- und Wasserbad. Schwimmerbecken 25×100 m, Nichtschwimmerbecken 70×100 m Durchmesser, Sprungturm: 1-m- u. 3-m-Sprungbretter, 5-m- und 10-m-Plattformen; Schwimmlergerät, Badestrand, Tummelflächen, Turngeräte, Regalbahn.

Geöffnet von Mai bis September täglich von früh 5 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Dauerkarten: Für Erwachsene 6 Mk., für Kinder 3 Mk.; für Familien: für das Familienhaupt 6 Mk., für die Ehefrau 3 Mk., für jedes Kind 1.50 Mk.

Einzelkarten: Erwachsene 30 Pfg., werktags nach 6 Uhr abends 15 Pfg.; Schüler 20 Pfg., werktags nach 6 Uhr abends 15 Pfg.; Kinder 15 Pfg.

Die Benutzung der Hauptkleiderablage ist gebührenfrei. Zellengebühr für 3 Stunden 30 Pfg. Schränkchengebühr für 3 Stunden 10 Pfg. Verleihung von Badewäsche, Schwimmgürteln usw.

Reisebad, abseits der Grottauer Straße. Sonnen-, Luft- u. Wasser- (Fluß-) Bad, Gondelfahrt. Geöffnet von Mai bis September von früh 6 bis 8 Uhr abds. Benutzung unentgeltlich, nur Zellengebühr.

Feuerwehren der Stadt Zittau.

Branddirektor: Franz Königer, Fernsprecher 3492.

1. stellv. Branddirektor: Dr. Herbst, Fernsprecher 2416.

2. stellv. Branddirektor: Brandmstr. Rutschke, Fernsprecher 2798.

Freiwillige Feuerwehr. Geschäftsst. Markt-
platz 4, Fernsprecher 3887.

Hauptmann: Franz Königer, Lutherplatz 1, Fernsprecher 3492

Stellvert.: Dr. Herbst, Lessingstr. 1, Fernsprecher 2416.

Feuerwehr der Mechanischen Weberei.

Hauptmann: Karl Schmidt, Marschnerstr. 12, Fernsprecher 3016.

Feuerwehr der Zittauer Maschinenfabrik.

Hauptmann: Hans Lehmann, Neustadt 34.

Feuerwehr der Firma Wagner & Moras, A.-G., Abteilung Weberei.

Hauptmann: Artur Fehler, Leipziger Str. 33, Fernsprecher 3116.

Städtische Feuerwache

(Zentrale der elektrischen Feuermelde- und Alarm-Anlage)

Theaterstraße 9/11, Fernsprecher 2398.

Feuerwache: Von abends 9 bis früh 5 Uhr.

Außerdem jeden Sonn- und Festtag von 2 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends.

Koßberg, Telegraphen-Techniker.

Sperling, Haus- und Zeugwart.

Die elektrische Feuermelde- und Alarm-Anlage in Zittau.

Es bestehen zurzeit 35 öffentliche Feuermeldestellen an den unten näher bezeichneten Häusern und außerdem 28 Privat-Feuermeldestellen für einzelne Grundstücke.

Erstere bestehen aus einem rot angestrichenen, mit einer Glasscheibe abgeschlossenen Kasten, in dem sich der Zug zur Inbetriebsetzung des Alarmapparates befindet.

Beim Ausbruch eines Feuers ist die Glasscheibe des nächsten öffentlichen Feuermelders einzudrücken und der in dem Kasten befindliche Messinggriff einmal herauszuziehen, sodann aber die anrückende Feuerwehr zu erwarten. Mehr als einmaliges Ziehen des Griffes kann zu Schäden an der Meldeanlage führen.

Diejenige Person, die bei einem ausbrechenden Brande sofort den nächsten öffentlichen Feuermelder in Betrieb setzt und bei diesem die Feuerwehr erwartet, erhält eine Belohnung von 3 Mark aus der Stadthauptkasse ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind nur der Brandkalamitose und seine Angehörigen. Nur wer den Feuermelder wie vorstehend handhabt, hat Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung von 3 Mk. Landfeuer sind durch die Straßensmelder überhaupt nicht zu melden.

1./10. 26.

Jeder Hausbesitzer bezw. Pächter, Nutznießer oder Verwalter eines Hauses hat in dem Flur des Hauses an einer allen sichtbaren Stelle die nächste öffentliche Feuermeldestelle anzugeben und ist für stete Erhaltung bezw. Erneuerung dieses Anschlags verantwortlich.

Erstmalig werden diese Anschläge unentgeltlich, später gegen Erstattung des Selbstkostenpreises auf der Polizeikanzlei abgegeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

Eine Vermehrung oder Verminderung bezw. Verlegung der öffentlichen Feuermeldestellen wird sofort öffentlich bekanntgemacht, worauf die betreffenden Hausbesitzer usw. den oben erwähnten Anschlag in ihren Hausfluren alsbald abzuändern haben.

Absichtliche Beschädigungen dieser gemeinnützigen Anlage oder falsche Alarmierungen der Feuerwehr durch diese werden nach § 304 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Sofern im einzelnen Falle diese Gesetzesbestimmung nicht anwendbar ist, werden derartige Handlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

5